

TRAVEL IUS

Ausgabe 2, 14. Februar 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt

1. Costa Concordia und kein Ende

Costa Crociere hat den Schiffspassagieren eine Pauschalzahlung in der Höhe von EUR 11'000 zuzüglich Kostenersatz für die Kreuzfahrt, An- und Rückreisekosten, Ersatz für die Auslagen während der Kreuzfahrt und allfällige Arztkosten versprochen. Dieser Kostenersatz dürfte gemäss Schätzungen von italienischen Konsumenten-schutzorganisationen zusätzlich 2'000 bis 3'000 Euro ausmachen.

Die Zahlen erscheinen direkt "kleinlich" im Verhältnis zu dem, was amerikanische Anwälte bei Klagen in den USA versprechen. Auch europäische Rechtsvertreter scheuen nicht, auf die Pauke zu hauen und ihre eigenen Büros anzupreisen, wenn sie als Experten befragt werden.

Wie sieht die Rechtslage wirklich aus? In Zeitungen wird von jahrelangen Prozessen gesprochen. Das kann, muss aber nicht sein. So wurden nach dem Swissair-Absturz bei Halifax und dem Concorde-Absturz bei Paris sämtliche Schadenersatzforderungen aussergerichtlich geregelt.

Einer Klage von europäischen Passagieren in den USA wird von Spezialisten nur eine kleine Chancen eingeräumt. Es ist fraglich, ob sich ein amerikanisches Gericht überhaupt als zuständig erachtet. Amerikanische Gerichte haben einen grossen Ermessensspielraum, ob sie eine solche Klage annehmen wollen. Dann weiss man auch nicht, ob das amerikanische Gericht europäisches oder US-amerikanisches Recht anwenden würde. Wendet es europäisches Recht an, dürften die Zahlungen in etwa wie bei einer Klage in Europa ausfallen. Doch unter dem Strich könnte man dann auch weniger Geld erhalten als in Europa. Amerikanische Anwälte arbeiten auf Erfolgsbasis und deren Honorare können einen guten Teil der Entschädigung "auf-fressen". Ob und wenn ja, wann ein Gericht die Costa Crociere verurteilen würde, steht natürlich in den Sternen geschrieben. Das könnte Jahre dauern. – Gleiches gilt für die "sagenumwobenen" Sammelklagen. – Wenn nun amerikanische Anwalts-kanzleien Passagiere direkt anschreiben (z.B. in SonntagsZeitung vom 12.2.2012), müsste man sich auch fragen, wie die eigentlich zu diesen Daten kommen. Italien hat ein strenges Datenschutzgesetz.

Hier in Europa Costa Crociere einklagen? Zuerst ist festzustellen, dass der Vorschlag der Costa Crociere nur Passagiere betrifft, die nicht verletzt worden, verschollen oder gestorben sind. Also Passagiere, die mit dem "Schrecken" davon gekommen sind.

Da die Kreuzfahrt usw. separat entschädigt würde, betrifft die Pauschalzahlung insbesondere Gepäckschäden und Wertsachen.

Bei Schweizer Passagieren ist die Rechtslage betreffend der Schiffsleistung klar. Was Schäden angeht, kommt das Athener Übereinkommen mit dem Protokoll von 1974 zur

Anwendung. Was die EU betrifft, scheinen die Meinungen auseinanderzugehen. So wird teilweise die Meinung vertreten, dass die EU-Verordnung über die Unfallhaftung von Beförderern von Reisenden auf See zur Anwendung komme. Prof. Führich, ein profunder Kenner des deutschen Reiserechts www.fuehrich.de, ist der Auffassung, dass diese Verordnung noch nicht in Kraft getreten sei. Also da ist schon die Rechtsgrundlage strittig und "Futter" für Juristen. Ob sich Schweizer Passagiere auf das grosszügigere europäische Recht berufen könnten, müsste abgeklärt werden.

Das für die Schweiz anwendbare Athener Übereinkommen hat tiefe Haftungslimiten für Gepäck. Diese Limiten können durchbrochen werden, wenn eine besondere Schuld der Besatzung vorliegt. Da es sich um ein internationales Abkommen handelt, ist dieses Verschulden nicht einfach mit grober Fahrlässigkeit umschrieben. Vielmehr muss der Schaden im Bewusstsein, dass man Schaden stiftet, verursacht werden. – Im Warschauer Abkommen hat man die gleiche Formulierung. Und das Bundesgericht hatte vor vielen Jahren zu beurteilen, ob Piloten diese Form des Verschuldens erfüllen, wenn sie beim Landeanflug nach Madrid einfach zusammen tratschen und das Flugzeug, trotzdem alle Warnsignale funktioniert haben, in einen Berg fliegen. Diesen Piloten hatte das Bundesgericht das entsprechende Bewusstsein abgesprochen, sodass nur die normalen Haftungslimiten zum Tragen kamen. – Das Urteil ist kritisiert worden, da es "Larifaris" bevorteile. Wie heute entschieden würde, ist offen.

All diese Argumente zeigen, dass die Taube auf dem Dach nicht so einfach zu holen sein wird.

© Rolf Metz, 2012

Rolf Metz, Rechtsanwalt
Postfach 509, CH-6614 Brissago
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)
www.reisebuerorecht.ch

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.
